Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Unternehmens mit sich bringt. Der Prokurist darf also Dienstverträge abschließen, Wechsel zeichnen, Darlehen aufnehmen usw.
Für all diese Geschäfte benötigt er keine Spezialvollmacht gemäß § 1008 ABGB.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist aber nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist (Immobiliarklausel).
Diese Beschränkung gilt aber nicht für den Erwerb, die Vermietung oder die Verpachtung von Grundstücken, in diesem Rahmen ist dem Prokuristen also auch eine Belastung von Liegenschaften gestattet.

Folgende Geschäfte sind dem Prokuristen aber jedenfalls untersagt:

- so genannte Grundlagengeschäfte,
  also etwa Änderungen des Gesellschaftsvertrages des Unternehmensträgers, Stilllegung des Geschäftsbetriebes, Veräußerung des Unternehmens, Änderungen der Firma, Änderung der Rechts-form des Unternehmens
- die Erteilung der Prokura an einen anderen (§ 48 Abs 1)
- die Weitergabe der eigenen Prokura an einen anderen (§ 52 Abs 2)
- die Unterzeichnung des Jahresabschlusses (§ 194).